

Dieses Dokument enthält:

1. Erläuterungen zum Arbeitsmarktzugang für MigrantInnen und Flüchtlinge
2. Wortlaut BeschVerfV Stand 1.1.2009
3. Änderungen der BeschVerfV zum 1.1.2009 mit Begründung
4. Entwurf der zum 1.1.2005 in Kraft getretenen BeschVerfV mit Begründung

Arbeitserlaubnis und Ausbildungsförderung für Flüchtlinge

Georg Classen

1. Die Erwerbserlaubnis¹

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erteilt die Ausländerbehörde die Erwerbserlaubnis („one stop government“). Die Arbeitsagentur wird – soweit deren Zustimmung überhaupt erforderlich ist – nur noch behördenintern beteiligt.² Die Erwerbserlaubnis wird in den Aufenthaltstitel eingetragen.

Für nichtselbstständige Tätigkeiten kann eine Erlaubnis zur „Beschäftigung“ (§ 2 II AufenthG i. V. m. § 7 SGB IV) erteilt werden. Im Aufenthaltstitel wird eine Beschäftigungserlaubnis entweder für eine konkret genannte Beschäftigung bzw. Ausbildung oder aber für Beschäftigungen jeder Art eingetragen. Noch besser ist der Eintrag im Aufenthaltstitel „Erwerbstätigkeit gestattet“, der neben dem Recht auf Beschäftigungen jeder Art auch das Recht zur selbstständigen Erwerbstätigkeit mit umfasst.

Auch für betriebliche (sozialversicherte) Ausbildungen ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, ebenso für ein Freiwilliges Soziales Jahr, nicht jedoch für schulische Berufsausbildungen. Nach Auffassung mancher Ausländerbehörden soll auch für ein unbezahltes Praktikum eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich sein.³

Die Voraussetzungen für die Beschäftigungserlaubnis regeln das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), die Beschäftigungsverordnung (BeschV)⁴ und die Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV).⁵ Zur Umsetzung hat die Arbeitsagentur Durchführungsanweisungen (DA) erlassen.⁶ Die große Mehrzahl der in Deutschland lebenden Ausländer besitzt ein uneingeschränktes Recht auf Arbeit, im Aufenthaltstitel wird „Erwerbstätigkeit gestattet“ eingetragen. Das Recht auf Erwerbstätigkeit ergibt sich zumeist aus dem dem Aufenthaltstitel zugrunde liegenden Paragraphen des AufenthG.

Beispiel: § 28 V AufenthG regelt den Familiennachzug zu Deutschen. § 28 V AufenthG lautet: „Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“ Dem ausländischen **Ehepartner eines Deutschen** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 sind daher Beschäftigungen und selbstständige Tätigkeiten jeder Art gestattet. In die Aufenthaltserlaubnis nach § 28 wird der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ eingetragen.

1.1 Erwerbserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art

Die Ausländerbehörde erteilt die uneingeschränkte Erlaubnis für Beschäftigungen und selbstständige Tätigkeiten („Erwerbstätigkeit gestattet“) in den folgenden Fällen allein, die Arbeitsagentur wird dann nicht beteiligt. Das Recht auf eine uneingeschränkte Erwerbserlaubnis haben u. a.:

- ausländische Ehepartner Deutscher⁷ und ausländische Elternteile deutscher Kinder, § 28 AufenthG,
- in der Regel ausländische Ehepartner von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis, § 29 AufenthG,
- Ausländer mit Niederlassungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG, §§ 9, 9a AufenthG,

¹ Der Beitrag stellt die Rechtslage nach Inkrafttreten des "Arbeitsmigrationsteuerungsgesetzes" am 01.01.2009 dar. Alle Rechtsgrundlagen und Internetquellen sind mit Stand April 2009 zitiert.

² Ausnahme: Neue Unionsbürger müssen die Arbeitserlaubnis bei der Arbeitsagentur beantragen. Für sie ist das Arbeitserlaubnisrecht in § 284 SGB III sowie §§ 12a bis c Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) geregelt.

³ Diese Auffassung wird formalrechtlich mit dem Verweis in § 2 II AufenthG auf die Definition der "Beschäftigung" in § 7 SGB IV begründet. Zwar ist bei einem Praktikum eine Arbeitsmarktprüfung nicht möglich. Gegebenenfalls verbietet die Ausländerbehörde aber Ausländern, die einem absoluten Erwerbsverbot unterliegen (dazu weiter unten), auch ein Praktikum. Diese Praxis widerspricht dem Sinn und Zweck des Arbeitserlaubnisrechts. Eine Abgrenzung zwischen einem unbezahlten Praktikum und einem ehrenamtlichen oder bürgerschaftlichen Engagement – das die Ausländerbehörde nicht verbieten kann – ist oft kaum möglich.

⁴ www.bundesrecht.juris.de/beschv

⁵ www.bundesrecht.juris.de/beschverfv

⁶ www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

⁷ Ebenso eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner: § 27 II AufenthG.

- aus dem Ausland aufgenommene Ausländer mit Aufnahmezusage des BAMF, z. B. jüdische Zuwanderer, im Resettlement-Verfahren aufgenommene Flüchtlinge, §§ 22, 23 II AufenthG,
- anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge), § 25 I und II AufenthG,
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung, § 104a AufenthG,
- Ausländer, die als Jugendliche oder junge Erwachsene das eigenständige Aufenthaltsrecht als Niederlassungserlaubnis erhalten, § 35 AufenthG.

1.2 Beschäftigungserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art

Ausländer, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, haben das Recht auf eine Erlaubnis für Beschäftigungen jeder Art („Beschäftigung uneingeschränkt gestattet“ o. Ä.) u. a.:

- nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens drei Jahren ab Einreise, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Unter dieser Voraussetzung können z. B. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 23 I, § 23a, § 24, §§ 25 III bis V die Beschäftigungserlaubnis beanspruchen. Für die dreijährige Wartefrist zählen auch Voraufenthaltszeiten als Asylbewerber und mit Duldung; Aufenthaltszeiten zum Zweck des Studiums (§ 16 AufenthG) zählen nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren, § 9 BeschVerfV,
- wenn sie die Dreijahresfrist noch nicht erfüllen, im Alter von unter 18 Jahren als Jugendliche eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, und einen deutschen allgemeinbildenden Schulabschluss oder eine abgeschlossene berufsvorbereitende Maßnahme nachweisen oder eine anerkannte betriebliche Berufsausbildung aufnehmen, § 3a BeschVerfV,
- nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren ab Einreise, wenn sie eine Duldung besitzen, soweit nicht § 11 BeschVerfV entgegensteht (selbst verhinderte Abschiebung, vgl. unten). Die Regelung gilt nicht für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung. Für die vierjährige Wartefrist zählen aber auch Zeiten als Asylsuchender und mit Aufenthaltserlaubnis, § 10 BeschVerfV. Bereits nach einer Wartefrist von 12 Monaten erhalten Geduldete ohne Vorrangprüfung die Erlaubnis für eine Berufsausbildung, siehe unten.

1.3 Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Tätigkeit ohne Vorrangprüfung

Ausländer, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, haben in den folgenden Fällen das Recht auf eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung. Die Arbeitsagentur darf in einigen der u. g. Fällen (§§ 6, 7 BeschVerfV; §§ 18, 18a AufenthG; nicht jedoch bei §§ 2 bis 4 und 10 BeschVerfV) die Arbeitsbedingungen prüfen, insbesondere, ob Bezahlung und Tätigkeit dem ortsüblichen Lohnniveau und ggf. der Qualifikation entsprechen. Dazu muss ein Arbeitsangebot mit Stellenbeschreibung vorgelegt werden. Es findet aber keine Vorrangprüfung (ob für die Stelle bevorrechtigte deutsche und ausländische Arbeitssuchende vermittelt werden können) statt.

Eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung für eine konkrete Beschäftigung beanspruchen können Ausländer:

- nach einjähriger Tätigkeit für dieselbe Beschäftigung beim selben Arbeitgeber, § 6 BeschVerfV,
- in besonderen Härtefällen. Als Härtefall gelten z. B. ein absehbar nicht zu beendender Daueraufenthalt,⁸ eine die Erwerbsmöglichkeiten erheblich einschränkende schwere Behinderung. Als Härtefall gilt bei Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder Duldung (nicht bei Asylsuchenden) auch ein behandlungsbedürftiges Trauma durch Krieg oder Verfolgung, wenn nach Bestätigung des behandelnden Facharztes die Beschäftigung Bestandteil der Therapie im Rahmen eines längerfristig angelegten Therapieplans ist, § 7 BeschVerfV,⁹

⁸ Ein Arbeitsmarktzugang für langjährig in Deutschland lebende, an der Ausreise gehinderte Ausländer ist aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, da es gegen die Menschenwürde verstößt, Menschen auf Dauer die Möglichkeit zu versagen, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, vgl. LSG Berlin, InfAuslR 2002, 44, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1689.pdf

⁹ Vgl. dazu DA zu § 7 BeschVerfV, Rn 3.7.120, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber.

- für einen Teil der in §§ 1-16 BeschV genannten Tätigkeiten, z. B. FSJ, vgl. § 2 BeschVerfV,¹⁰
- für die Beschäftigung von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt („Imbissparagraf“), § 3 BeschVerfV,
- für Beschäftigungen, die vorwiegend der Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dienen, § 4 BeschVerfV.

Nach den Änderungen im Rahmen des "Arbeitsmigrationssteuergesetzes" zum 1.1.2009 können einige qualifizierte Ausländer eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung für eine konkrete Beschäftigung und ggf. auch eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis beanspruchen:

- Ausländer mit Duldung nach mindestens zwölf Monaten Voraufenthaltsdauer können für eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung erhalten, soweit nicht § 11 BeschVerfV entgegensteht (selbst verhinderte Abschiebung, vgl. unten „Arbeitsverbot für Asylsuchende und Geduldete?“), § 10 II Nr. 1 BeschVerfV,¹¹
- Ausländer mit Duldung, die in Deutschland erfolgreich ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung in einem anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf absolviert haben, und eine nach Tätigkeit und Bezahlung dem Abschluss entsprechende zum Lebensunterhalt ausreichende Stelle finden, erhalten eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken nach § 18a AufenthG. Die Regelung dürfte auch bei Rücknahme eines Asylantrags anwendbar sein, man sollte dann aber die Asylchancen abwägen und ggf. auf verbindlicher Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde bestehen,¹²
- Ausländer, die in Deutschland erfolgreich ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und eine nach Tätigkeit und Bezahlung dem Abschluss entsprechende zum Lebensunterhalt ausreichende Stelle finden, erhalten gemäß § 27 BeschV eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis nach zu Erwerbszwecken § 18 AufenthG. Anders als nach § 18a AufenthG ist zuvor der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (z.B. nach § 16) oder ggf. ein entsprechendes Einreisevisum nötig. Die Regelung ermöglicht auch ehemaligen Studenten mit deutschem Hochschulabschluss die Rückkehr zur Arbeitsaufnahme in Deutschland.¹³

1.4 Beschäftigungserlaubnis mit Arbeitsmarktprüfung

Ausländer, die keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, unterliegen der Arbeitsmarktprüfung. Im Aufenthaltstitel wird dann „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“ oder eine ähnliche Nebenbestimmung gleichen Inhalts vermerkt. Die Arbeitsagentur prüft dann nicht nur die Arbeitsbedingungen, sondern führt auch eine Vorrangprüfung durch. Dies betrifft insbesondere

- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach § 23 I, § 23a, § 24, §§ 25 III bis V, die noch keine drei Jahre in Deutschland leben,
- Asylsuchende und Geduldete nach Ablauf des für die ersten zwölf Monate geltenden absoluten Ar-

¹⁰ Vgl. zum FSJ und FÖJ die DA zu § 9 BeschV, Rn 2.9.111, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

¹¹ Vgl. Änderung des § 10 BeschVerfV seit 01.01.2009, vgl. www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/ArbeitsmigrationssteuerungsG.html

¹² Neuregelung seit 01.01.2009 durch das ArbeitsmigrationssteuerungsG, BT-Drs. 16/10288 und 16/10914, , vgl. www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/ArbeitsmigrationssteuerungsG.html . Auch die weiteren Voraussetzungen des § 18a AufenthG müssen erfüllt sein, u. a. keine Täuschung über aufenthaltsrelevante Tatsachen, kein vorsätzliches Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung, keine Vorstrafen über mehr als 50 bzw. 90 Tagessätze usw.

¹³ Änderung § 27 BeschV seit 01.01.2009, vgl. DA zu § 27 BeschV, Fassung Februar 2009, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber sowie www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/ArbeitsmigrationssteuerungsG.html . Von der Regelung können – wie bereits von Oktober 2007 bis Dezember 2008 gemäß der zum 01.01.2009 in § 27 BeschV und § 12b ArGV übernommenen Regelungen der früheren "Hochschulabsolventenzugangsverordnung" – u. a. Ausländer profitieren, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nur zu Studienzwecken besaßen. Seit 01.01.2009 gilt die Regelung auch unabhängig davon, ob sie unmittelbar zuvor ein Aufenthaltsrecht besaßen, z. B. auch für Rückkehrer.

beitsverbots (dazu weiter unten),

- neu einreisende Unionsbürger der neuen EU-Staaten bis zum 01.05.2011,¹⁴
- zu Erwerbszwecken neu einreisende Ausländer,
- die Ehepartner von zu Erwerbszwecken neu einreisenden Ausländern und Studierenden.

Was bedeutet „Arbeitsmarktprüfung“?

Ein Ausländer findet einen Job bei einem Arbeitgeber. Er darf aber noch nicht anfangen, sondern muss erst bei der Ausländerbehörde einen „Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung“ stellen.¹⁵

Die Ausländerbehörde gibt den Vorgang an die Arbeitsagentur weiter, die zunächst prüft, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden soll, was insbesondere bedeutet, dass ihm mindestens der ortsübliche Lohn (wenn auch kein Tariflohn) gezahlt werden muss. Dazu muss der Arbeitgeber der Arbeitsagentur auf dem Formular „Stellenbeschreibung“ (das bereits mit dem Antrag auf Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde eingereicht werden sollte) Auskunft über Bezahlung, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen erteilen (§ 39 II Satz 3 AufenthG).¹⁶

Wenn nur die Arbeitsbedingungen zu prüfen sind und eine Vorrangprüfung entfällt, kann die Arbeitsagentur bereits jetzt ihre Zustimmung erteilen. Andernfalls fordert die Arbeitsagentur den Arbeitgeber auf, der Arbeitsagentur einen „Vermittlungsauftrag“ zu erteilen, und schickt ihm bis zu sechs Wochen lang „bevorrechtigte“ Arbeitslose (Deutsche, Ausländer mit unbeschränkter Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit). Diese Arbeitslosen müssen sich auf den Job bewerben und ggf. vorstellen, um mögliche Sanktionen (Sperrzeit, Kürzungen des AG II usw.) zu vermeiden.

Wenn der Arbeitgeber gut begründen kann, dass darunter kein geeigneter Bewerber war, und somit bevorrechtigte Arbeitnehmer „nicht zur Verfügung stehen“ (§ 39 II Nr. 1 AufenthG), erteilt die Arbeitsagentur die „Zustimmung“ zu der Arbeitserlaubnis und schickt den Vorgang an die Ausländerbehörde. Dann kann die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis für den gefundenen Job erteilen, und der Ausländer darf mit der Arbeit beginnen.

1.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit

Das Recht auf selbstständige Erwerbstätigkeit ergibt sich meist aus dem dem Aufenthaltstitel zugrunde liegenden Paragraphen des AufenthG. Dann wird der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ in den Aufenthaltstitel eingetragen. In den übrigen Fällen kann die Ausländerbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 21 VI AufenthG eine selbstständige Erwerbstätigkeit erlauben.

Art. 26 III Qualifikationsrichtlinie regelt für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz (§ 25 III AufenthG) einen Anspruch auf unbeschränkten Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit.¹⁷ Für Asylsuchende und geduldete Ausländer ist die Zulassung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht vorgesehen, vgl. § 21 IV AufenthG bzw. § 61 II AsylVfG.

1.6 Arbeitsverbot für Asylsuchende und Geduldete?

Asylbewerber und Ausländer mit Duldung dürfen für die ersten 12 Monate überhaupt nicht arbeiten, § 61 II AsylVfG, § 10 BeschVerfV. Anschließend gilt für beide in der Regel ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang. Ausnahmen von der Arbeitsmarktprüfung sind jedoch in den oben erläuterten Fällen der §§ 2, 3, 4, 6 und 7 BeschVerfV möglich, für Geduldete auch nach § 10 BeschVerfV (nach vier Jahren Aufenthaltsdauer, zum Zweck einer Berufsausbildung schon nach einem Jahr).

Die Residenzpflicht „kann“ für Geduldete aufgehoben werden, die nach vier Jahren eine Beschäftigungserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung erhalten, § 61 I S. 2 AufenthG i. V. m. § 10 BeschVerfV. Sie ist aufzuheben, wenn nur so die Aufnahme der gefundenen Arbeit bzw. Ausbildung möglich ist.

¹⁴ Angehörige Maltas und Zyperns besitzen bereits ein unbeschränktes Freizügigkeitsrecht mit vollem Arbeitsmarktzugang; für Angehörige Rumäniens und Bulgariens gelten die Beschränkungen längstens bis 01.01.2014. Seit 01.01.2009 haben neue Unionsbürger mit Hochschulabschluss einen unbeschränkten Zugang zu einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung: § 12 b ArGV neu, vgl. www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/ArbeitsmigrationssteuerungsG.html.

¹⁵ Antragsformular und Stellenbeschreibung: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Arbeitserlaubnisantrag.pdf

¹⁶ Zur Prüfung der Arbeitsbedingungen vgl. DA zu § 39 AufenthG, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

¹⁷ Vgl. Begründung zu § 26 VI AufenthG, BT-Drs. 16/5065, 298. Die selbstständige Erwerbstätigkeit ist bei § 25 III AufenthG ggf. bereits vor Ablauf der Wartezeit für eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis zuzulassen.

Geduldete, die vorwerfbar durch ihr Verhalten eine ansonsten tatsächlich und rechtlich zulässige und mögliche Abschiebung verhindern, oder nur deshalb nach Deutschland gekommen sind, um hier von Sozialleistungen zu leben, dürfen unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes und dem Ergebnis der Arbeitsmarktpfprüfung und den o. g. Ausnahmeregelungen überhaupt nicht arbeiten, § 11 BeschVerfV. Der Eintrag in der Duldung lautet dann – ebenso wie bereits in den ersten 12 Monaten des Aufenthaltes – „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“.

Das Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV ist aufzuheben, sobald der zugrunde liegende Tatbestand nicht mehr vorliegt oder sich als unzutreffend erweist, beispielsweise wenn der Ausländer (wieder) bei der Beschaffung von Reisedokumenten mitwirkt, wenn deren Beschaffung sich als aussichtslos erweist oder wenn eine Abschiebung auch unabhängig von der Frage seiner Mitwirkung nicht zumutbar oder möglich ist.¹⁸

1.7 Ausländer mit Fiktionsbescheinigung

Eine Fiktionsbescheinigung wird ausgestellt, wenn ein Ausländer die Erteilung oder Verlängerung seines Aufenthaltstitels beantragt hat, die Behörde aber nicht sogleich entscheiden kann oder will. Der bisherige Aufenthaltstitel gilt mitsamt der Erwerbserlaubnis bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, § 81 IV AufenthG. Beantragt ein Ausländer erstmals einen Aufenthalt, steht die Erwerbserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde.¹⁹

1.8 Rechtsmittel

Eine Erwerbserlaubnis sollte schriftlich beantragt werden.²⁰ Im Ablehnungsfall muss die Ausländerbehörde (nicht die Arbeitsagentur) auf Verlangen einen begründeten schriftlichen Bescheid erstellen, §§ 37, 39 VwVfG. Der Hinweis der Ausländerbehörde, man müsse die Gründe bei der Arbeitsagentur erfragen, ist unzulässig.

Ein Widerspruch gegen die Einschränkung einer Erwerbserlaubnis oder ein Erwerbsverbot – etwa zu einer Duldung, § 11 BeschVerfV – hat keine aufschiebende Wirkung, § 84 I Nr. 3 AufenthG. Soweit Rechtsmittel gegen die Versagung eines Aufenthaltstitels bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen aufschiebende Wirkung haben – etwa bei Widerruf einer Flüchtlingsanerkennung – gilt die Erwerbserlaubnis jedoch als fortbestehend, § 84 II S. 2 AufenthG.

Der Anspruch auf Erwerbserlaubnis kann beim Verwaltungsgericht gegen die Ausländerbehörde durchgesetzt werden. Bei einer konkret in Aussicht stehenden Stelle bzw. dem Entzug oder der Nichtverlängerung einer bestehenden Erwerbserlaubnis ist dies im Eilverfahren (Antrag nach § 80 V / § 123 VwGO) durchzusetzen. Das Sozialgericht ist nur im Falle neuer Unionsbürger zuständig, auch dort kommt ein Eilverfahren in Betracht, § 86b SGG. Bedarf die Arbeitserlaubnis einer Zustimmung der Arbeitsagentur, muss die „Beiladung“ der Arbeitsagentur zum Verfahren beantragt werden, § 65 VwGO, § 75 SGG.²¹

2. Arbeitsvermittlung und Qualifizierung nach SGB II und SGB III²²

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I) setzt keine Arbeitserlaubnis voraus.²³ Es muss aber zumindest ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang bestehen. Das ALG I kann bei nachrangigem Arbeitsmarktzugang mangels Verfügbarkeit eingestellt werden, wenn die Arbeitsagentur ein Jahr lang intensive, aber vergebliche

¹⁸ Die Tatbestände des § 11 BeschVerfV sind identisch mit § 1a AsylbLG; dazu ausführlich Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 6.3.

¹⁹ Beim Ehegattennachzug sowie bei der Flüchtlingsanerkennung liegen die Voraussetzungen für einen Daueraufenthalt vor. Dann ist auch beim erstmaligen Antrag eine uneingeschränkte Erwerbserlaubnis in die Fiktionsbescheinigung einzutragen.

²⁰ Vgl. zum Procedere die Formulare unter www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Arbeitserlaubnisantrag.pdf

²¹ Zur Rechtsdurchsetzung ausführlich Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 8.

²² Vgl. auch Leitfaden für Arbeitslose (siehe Anmerkung 1).

²³ Zum Anspruch von Ausländern auf ALG II vgl. §§ 7 I und 8 II SGB II, § 1 I AsylbLG sowie Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 4.

Vermittlungsbemühungen unternommen hat.²⁴

Arbeitslosengeld I (**ALG II**) können Ausländer erhalten, wenn sie sozialmedizinisch erwerbsfähig sind (15 bis 64 Jahre und gesundheitlich in der Lage sind, mindestens 3 Stunden am Tag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten), leistungsrechtlich nicht unter das AsylbLG fallen, kein Aufenthaltsrecht lediglich zum Zweck der Arbeitssuche besitzen (dieser Ausschluss kann EU-Angehörige betreffen, nicht jedoch das Bleiberecht nach §§ 23 oder 104a AufenthG), und zumindest einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang besitzen.²⁵

Auch Ausländer, die **weder ALG I noch ALG II** erhalten können (z.B. weil sie als Geduldete unter das AsylbLG fallen), haben einen Anspruch auf Vermittlung und Förderung durch die Arbeitsagentur. Dringend zu empfehlen ist daher in jedem Fall die Registrierung als arbeitssuchend bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit.

Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (z. B. Vermittlungsgutschein) können auch ALG II-Empfänger erhalten, wobei es sich aber nach § 16 I SGB II nur um Ermessensleistungen handelt.²⁶ In der Praxis werden ALG I-Empfänger bevorzugt; zudem ist statistisch nachgewiesen, dass Migrantinnen und Migranten weit unterdurchschnittlich berücksichtigt werden.

Für die Vermittlung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nach § 260 ff. SGB III nennt das Gesetz keine Anforderungen an den ausländerrechtlichen Status. ALG II-Berechtigte können seit 1.1.2009 anstelle der ABM nach SGB III ebenfalls unabhängig vom ausländerrechtlichen Status in sozialversicherte Stellen nach dem neuen § 16e SGB II vermittelt werden.

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (früher: Fortbildung und Umschulung) umfassen die Vermittlung eines beruflichen Abschlusses, die berufliche Anpassung oder die Befähigung für eine andere berufliche Tätigkeit. Die Weiterbildung muss wegen fehlenden Berufsabschlusses notwendig sein, um den Arbeitslosen beruflich einzugliedern oder eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, § 77 SGB III. Der Arbeitnehmer erhält einen entsprechenden „Bildungsgutschein“. Anforderungen an den ausländerrechtlichen Status nennt das Gesetz nicht.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sollen junge Leute befähigen, eine Ausbildung zu suchen und erfolgreich aufzunehmen, § 61 SGB III. Gefördert werden die Kosten der Maßnahme sowie Leistungen zum Lebensunterhalt (BAB). Bei Ausländern müssen die Voraussetzungen des § 63 SGB III vorliegen, dazu weiter unten. Eine Arbeitserlaubnis oder ein Bezug von ALG I oder ALG II ist nicht erforderlich. Zu den förderungsfähigen Maßnahmen gehört seit 1.1.2009 auch das Nachholen eines Hauptschulabschlusses (§§ 61a, 77 SGB III).

Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche umfassen ausbildungsbegleitende Hilfen (Stützunterricht, Nachhilfe und sozialpädagogische Betreuung), die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, z. B. einem Berufsbildungswerk, sowie Übergangshilfen nach Abschluss der Ausbildung, § 241 SGB III.²⁷

Weitere Leistungen²⁸ nach SGB III sind die Hilfen bei Arbeitsuche und Arbeitsaufnahme (z. B. Bewerbungs-

²⁴ § 119 V Nr. 1 SGB III, dazu BSG v. 09.09.1986, InfAuslR 87, 156; BSG B 11 AL 75/97 R v. 26.03.1998, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1277.pdf, kritisch **Gagel**, Alexander, , SGB III, Loseblatt-Kommentar, Beck-Verlag, Stand Januar 2009, § 119 Rn 447, der darauf hinweist, dass seit Einführung der Arbeitslosenversicherung anerkannt ist, dass die Versicherung gerade das Risiko abdecken soll, dass Arbeitsplätze zwar vorhanden, aber – weil besetzt – nicht frei sind. Einer Vermittlung entgegenstehende Umstände, die ihren Grund in der Arbeitsmarktlage hätten, könnten daher keine Auswirkungen auf die Verfügbarkeit haben.

²⁵ Dazu ausführlich Classen, Sozialleistungen, Kapitel 4. Zum ALG II-Anspruch von nicht unter das AsylbLG fallenden Ausländern mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang vgl. BT-Drs. 16/11316 v.15.12.2008, Antworten der Bundesregierung zu Frage 3.

²⁶ Zum Ermessen beim Vermittlungsgutschein vgl. Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.): Leitfaden zum Arbeitslosengeld II. Der Rechtsratgeber zum SGB II. Frankfurt am Main, 5. A. 2008, Kapitel N. Demnach besteht gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 37 SGB III nach mehr als sechs Monaten Arbeitslosigkeit ein Rechtsanspruch auf einen Vermittlungsgutschein.

²⁷ Auf die Voraussetzung der voraussichtlichen künftigen Erwerbstätigkeit kommt es seit 01.01.2009 nicht mehr an; allerdings sind nach § 63 IIa SGB II geförderte Geduldete ausgeschlossen. § 242 Abs. 2 wurde durch das ArbeitsmigrationssteuerungsG, BT-Drs. 16/10914 entsprechend geändert.

²⁸ Vgl. dazu ausführlich Leitfaden für Arbeitslose (s. Anmerkung 1).

und Reisekosten, auch Kosten der Übersetzung fremdsprachiger Zeugnisse und der Anerkennung ausländischer Abschlüsse²⁹), Hilfen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Reha, Weiterbildung, ABM, Werkstatt für Behinderte u. a.), Hilfen zur Existenzgründung (Überbrückungsgeld, Existenzgründungszuschuss, Ich-AG), sowie das Kurzarbeiter- und das Insolvenzgeld. Die Arbeitsagentur kann aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ESF als Ermessensleistungen u. a. Unterhaltsgeld bei beruflicher Weiterbildung sowie Deutschkurse für Migranten gewähren, wenn hierfür eine Förderung nach SGB III nicht möglich ist. Die genannten Leistungen werden an Deutsche und Ausländer unter den gleichen Voraussetzungen gewährt.

3. Die Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III

Eine umfassende Erweiterung der Ansprüche von Ausländern auf Ausbildungsförderung aufgrund des Aufenthaltstatus erfolgte zum 01.01.2008 mit dem 22. BAföG-ÄndG.³⁰ Die die Ausbildungsförderung für Ausländer regelnden § 8 BAföG und § 63 SGB III wurden neu gefasst. Ausländer erhalten nunmehr Ausbildungsförderung, wenn sie ein Aufenthaltsrecht besitzen, mit dem sie voraussichtlich auf Dauer in Deutschland bleiben können. Wie bei Deutschen müssen auch die übrigen Voraussetzungen nach BAföG bzw. SGB III (materielle Bedürftigkeit, ggf. Altersgrenze, förderungsfähige Ausbildung etc.) erfüllt sein.³¹

Die Bundesregierung hat erklärt, dass der Bezug von BAföG und BAB der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht entgegenstehen darf. Um die Zielsetzung der 22. BAföG-Novelle, Personen mit Bleibeperspektive Ausbildungsförderung zu gewähren, nicht zu gefährden, soll in der geplanten VwV zum AufenthG klargestellt werden, dass Ausbildungsförderung als eigenständige Lebensunterhaltssicherung gilt.³²

3.1 Ausbildungsförderung aufgrund des Aufenthaltsstatus

Anspruch auf Ausbildungsförderung aufgrund des Aufenthaltsstatus haben:

- Ausländer mit Niederlassungserlaubnis,
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder familiären Gründen nach den §§ 22, 23 I oder II, § 23a, § 25 I oder II, § 28, § 37, § 38 I Nr. 2 oder § 104a AufenthG,
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder familiären Gründen nach § 25 III, § 25 IV S. 2, § 25 V oder § 31 AufenthG nach einer Voraufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren,
- Ausländer mit Duldung nach einer Voraufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren (neu seit 01.01.2009),³³
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis besitzen,
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, nach einer Voraufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren.

Unabhängig von den vorgenannten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erhalten Ausbildungsförderung

- Staatsangehörige der Türkei, deren Eltern in Deutschland als „Arbeitnehmer“ im Sinne des Art. 1 des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) 3/80 EWG/Türkei anzusehen sind,³⁴

²⁹ vgl. BT-Drs. 16/11316 v.15.12.2008, Antworten der Bundesregierung zu Fragen 3 und 7

³⁰ BGBl. I v. 31.12.2007, S. 3254 ff., Inkrafttreten § 8 BAföG und § 63 SGB III n. F. gemäß Art. 21 Abs. 1 des 22. BAföG-ÄndG am Tag nach Verkündung im BGBl, also am 01.01.2008. Zur Begründung des 22. BAföG-ÄndG vgl. BT-Drs. 16/5172 v. 27.04.2007 und BT-Drs. 16/7214 v. 15.11.2007, www.bundestag.de

³¹ Ausführliche Infos zum BAföG, Antragsformulare, Adressen der zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung unter www.bafög.bmbf.de

³² vgl. BT-Drs. 16/11316 v.15.12.2008, Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 /13a

³³ § 8 IIa BAföG, § 63 IIa SGB III, eingefügt durch Art 2a und 2b ArbeitsmigrationssteuerungsG, BT-Drs. 16/10914.

³⁴ EuGH C-374/03 U. v. 07.07.2005 (Gürol), InfAuslR 2005, 354, vgl. Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 7.5.

- Unionsbürger, EWR-Angehörige und Schweizer, sofern sie auch unabhängig von der Ausbildung ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzen, z.B. als Arbeitnehmer, Selbständige oder als nach 5 Jahren Daueraufenthaltsberechtigte, sowie (ohne Wartezeit) deren aus der EU oder einem Drittstaat stammende Ehepartner und Kinder.³⁵

Für die ggf. erforderliche vierjährige Wartefrist zählen auch Zeiten mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung; Unterbrechungen bis zu sechs Monaten sind unschädlich.³⁶ Eine aufgrund des Aufenthaltstatus aufgenommene Ausbildungsförderung eines Ehepartners läuft auch weiter, wenn die Partner sich trennen; auf die Dauer der Ehe kommt es nicht an.³⁷

3.2 *Ausbildungsförderung aufgrund einer Erwerbstätigkeit der Eltern*

Keinen Anspruch aufgrund des Aufenthaltstatus haben z. B. Asylsuchende, Ausländer mit einer nur zum Studium oder zu Erwerbszwecken erteilten Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 - 21 AufenthG, Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach §§ 24, 25 IV S. 1 oder 25 IVa AufenthG, sowie Ausländer mit Duldung oder Aufenthaltserlaubnis, die die ggf. geforderte 4jährige Wartefrist noch nicht erfüllen. Keinen Anspruch aufgrund des Aufenthaltsstatus haben zudem Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die (noch) kein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige, als Daueraufenthaltsrecht (nach 5 Jahren legalen Aufenthalts) oder aufgrund einer längerfristigen vorherigen Erwerbstätigkeit besitzen.

Ausländer, die den geforderten Aufenthaltsstatus nicht besitzen, können jedoch Ausbildungsförderung beanspruchen, wenn zumindest ein Elternteil in Deutschland während der letzten sechs Jahre insgesamt mindestens drei Jahre eine existenzsichernde (kein ALG II-Bezug) Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, oder der Antragsteller selbst vor Beginn der Ausbildung mindestens fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig war. Die Frist wird – mit Ausnahme einer Mindesterwerbstätigkeitszeit von sechs Monaten – auch durch Zeiten erfüllt, in denen der Elternteil in Deutschland gelebt hat, aber aus wichtigem Grund (Krankheit, Kindererziehung, nicht jedoch fehlende Arbeitserlaubnis) nicht arbeiten konnte.³⁸ Werden die Zeiten der Erwerbstätigkeit der Eltern erst im Laufe der Ausbildung erfüllt, besteht ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch. Zeiten eigener Erwerbstätigkeit müssen zu Beginn der Ausbildung erfüllt sein.

3.3 *Altersgrenze*

Voraussetzung einer BAföG-Förderung ist, dass der Antragsteller zu Beginn der geförderten Ausbildung noch keine 30 Jahre alt ist. Ein Überschreiten der Altersgrenze ist gemäß § 10 III BAföG möglich:

- für anerkannte Flüchtlinge, denen ein Studium bzw. eine Ausbildung aufgrund der Verfolgungssituation im Heimatland nicht möglich waren,³⁹
- für anerkannte Flüchtlinge, die für die Anerkennung ihres im Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigen,⁴⁰
- für Absolventen des Zweiten Bildungswegs,
- wenn aus persönlichen Gründen, insbesondere längerer Krankheit oder Erziehung von Kindern unter zehn Jahren die Ausbildung nicht früher begonnen werden konnte.⁴¹

Voraussetzung einer Förderung ist in allen o. g. Fällen, dass das Studium bzw. die Ausbildung unverzüglich

³⁵ Dazu ausführlich Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 7.5.

³⁶ § 51 I Nr. 7 AufenthG.

³⁷ § 8 IV BAföG, § 63 IV SGB III.

³⁸ Für die BAB kann auch von der Mindesterwerbstätigkeit von sechs Monaten abgesehen werden, und statt der Eltern kann auch ein das Kind in seinem Haushalt betreuender Verwandter die Erwerbstätigkeitsvoraussetzungen nachweisen, § 63 III Nr. 2 SGB III.

³⁹ Vgl. BVerwG 5 C 5/97, U. v. 28.04.1998, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Beilage 1998, S. 481

⁴⁰ Nr. 10.3.4a BAföG-VwV, www.bafög-rechner.de/FAQ/gesetz.php

⁴¹ Nr. 10.3.4 BAföG-VwV, www.bafög-rechner.de/FAQ/gesetz.php, bei der Prüfung der Frage, ob die Ausbildung früher begonnen werden konnte, bleibt eine Orientierungsphase von bis zu drei Jahren zwischen Schulabschluss und Beginn der Kindererziehung außer Betracht.

nach Wegfall des Hindernisses aufgenommen wird, z. B. nach Flüchtlingsanerkennung und dem damit verbundenen Wegfall eines ausländer- oder asylrechtlichen (faktischen) Studierverbots, oder nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg.

Auch der Besuch eines Studienkollegs für ausländische Studierende ist eine nach BAföG förderungsfähige Ausbildung,⁴² § 2 III BAföG i. V. m. § 1 I Nr. 2 der „Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen“.⁴³ Der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Studienkolleg rechtfertigt jedoch nicht die Überschreitung der Altersgrenze, da es sich um keine Einrichtung des Zweiten Bildungswegs handelt.⁴⁴

3.4 Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) stellt ähnlich wie das BAföG den Lebensunterhalt während einer betrieblichen oder überbetrieblichen beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Maßnahme sicher, ggf. auch ergänzend zu einer zu geringen Ausbildungsvergütung. Im Falle einer rein schulischen Berufsausbildung werden hingegen Leistungen nach BAföG gewährt. Voraussetzungen und Höhe der BAB sind in §§ 59 bis 76 SGB III geregelt. Der Antrag ist bei der Arbeitsagentur am Wohnsitz des Auszubildenden zu stellen.⁴⁵ Eine Altersgrenze gibt es bei der BAB nicht; allerdings ist nur eine erstmalige berufliche Ausbildung förderungsfähig, § 60 II SGB III.

Ausländische Jugendliche erhalten BAB unter denselben, oben erläuterten Voraussetzungen des aufenthaltsrechtlichen Status bzw. Erwerbstätigkeitszeiten wie die Ausbildungsförderung nach BAföG. Die früher in § 63 SGB III genannte zusätzliche Voraussetzung einer voraussichtlichen Erwerbstätigkeit nach Ende der Ausbildung ist zum 01.01.2008 entfallen.

4. Leistungen für Auszubildende nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG

Während einer dem Grunde nach BAföG oder SGB III förderungsfähigen Ausbildung werden keine Leistungen nach SGB II, AsylbLG (§ 2) oder SGB XII gewährt. Dies gilt auch, wenn der Auszubildende - etwa wegen seines aufenthaltsrechtlichen Status, Überschreitung der Altersgrenze oder der Regelstudienzeit - tatsächlich keine Ausbildungsförderung erhalten kann.

Der in § 7 V und VI SGB II sowie § 22 SGB XII geregelte Ausschluss Auszubildender aus der Sozialhilfe und dem ALG II gilt nicht, solange lediglich die geringeren Leistungen nach §§ 3 - 7 AsylbLG beansprucht werden können. Anders ist es bei den Leistungen nach § 2 AsylbLG, die wegen der Anwendbarkeit des § 22 SGB XII vollständig entfallen.⁴⁶

Der Ausschluss von ALG II und Sozialhilfe gilt nicht, wenn lediglich das „Mini-BAföG“ bzw. „Mini-BAB“ von 211 €/Monat beansprucht werden kann, wenn eine Abendschule besucht wird, wenn der Studierende "beurlaubt" ist, oder wenn ausnahmsweise ein besonderer Härtefall anerkannt wird. Der Ausschluss betrifft nicht den nicht durch die Ausbildung bedingten Unterhaltsbedarf (Mehrbedarfe wegen Krankheit, Schwangerschaft, Alleinerziehung, Bedarfe für nicht in Ausbildung befindliche haushaltsangehörige Kinder etc.) vorliegt.⁴⁷

Seit dem 01.01.2007 kann bei einer schulischen oder beruflichen Ausbildung sowie für bei ihren Eltern wohnende Studierende abweichend von der Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 SGB II nach dem neuen § 22 VII SGB II von der ARGE ein ergänzender Zuschuss für Miete und Heizung erbracht werden, wenn BAföG oder BAB insoweit keine ausreichende Förderung vorsehen.⁴⁸

⁴² VGH Hessen 9 UE 3511/88, U. v. 29.10.1991; OVG NRW 16 A 3390/00, B. v. 29.11.2000.

⁴³ www.bundesrecht.juris.de/af_gvorkhsv/index.html

⁴⁴ OVG NRW 16 A 3390/00, B. v. 29.11.2000.

⁴⁵ Zur BAB siehe www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen & Bürger > Ausbildung > Finanzielle Hilfen > Berufsausbildungsbeihilfe, sowie: Leitfaden für Arbeitslose. Kap. M: 'Berufliche Ausbildung – BAB'.

⁴⁶ OVG NRW 12 B 797/00, B.v. 15.06.2001, InfAuslR 2001, 455, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1646.pdf

⁴⁷ § 7 V und VI SGB II, § 22 II SGB XII. Dazu ausführlich Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 5.5.

⁴⁸ Vgl. www.berlin.de/jobcenter/lichtenberg/leistungsabteilung/mietzuschuss.html

Literatur

Bundesagentur für Arbeit, Weisungen zu ALG II, SGB III und Beschäftigungserlaubnis, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber (zur Beschäftigungserlaubnis), > Arbeitslosengeld I, > Arbeitslosengeld II.

Classen, G., Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Karlsruhe 2008, www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

Classen, G., Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht, Urteile2.pdf, Berlin 2009, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Deutsches Studentenwerk (Hg.), Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Erläuterungen, Bonn 2005

Flüchtlingsrat Berlin, Infoseiten zum Arbeitserlaubnisrecht, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Arbeitserlaubnis

Flüchtlingsrat Thüringen, Ratgeber für Flüchtlinge in Thüringen zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht, Erfurt 2007, online arabisch, deutsch, englisch und russisch unter www.fluechtlingsrat-thr.de

Frings, D., Sozialrecht für Zuwanderer, Baden-Baden 2008

Hofmann, R., Hoffmann, H. (Hg.), Handkommentar Ausländerrecht, Baden-Baden 2008

Stascheit, U. (Hg.), Leitfaden für Arbeitslose, Rechtsratgeber zum SGB III, Frankfurt/M 2009, www.fhverlag.de, dort insbesondere Kap. H: 'Beschäftigung von Ausländern'

Jäger, F., Thomé, H., Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A - Z, Hg. Tacheles e.V., Wuppertal 2008, www.tacheles-sozialhilfe.de

BeschVerfV - Beschäftigungsverfahrensverordnung - Stand 01.01.2009

Teil 1 - Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

Abschnitt 1 - Zustimmungsfreie Beschäftigungen

§ 1 Grundsatz

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für Ausländer,

1. die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die kein Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung ist (§§ 17, 18 und 19 des Aufenthaltsgesetzes) oder die nicht schon aufgrund des Aufenthaltsgesetzes zur Beschäftigung berechtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes),
 2. denen der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist (§ 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes) und
 3. die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen
- kann in den Fällen der §§ 2 bis 4 ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.

§ 2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung

Die Ausübung von Beschäftigungen nach § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr. 1 bis 3, §§ 5, 7 Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der Beschäftigungsverordnung kann Ausländern ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

§ 3 Beschäftigung von Familienangehörigen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 3a Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern¹

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung

1. wenn der Ausländer im Inland

a) einen Schulabschluss an einer allgemein bildenden Schule erworben oder

b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat.

2. in einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

§ 4 Sonstige zustimmungsfreie Beschäftigungen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

Abschnitt 2 - Zustimmungen zu Erlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung

§ 5 Grundsatz

Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes nach den Vorschriften dieses Abschnitts erteilen.

§ 6 Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

¹ § 3a neu ersetzt § 8 alt, eingefügt durch VO zur Änderung der BeschVerfV und der ArGV, BGBl. 2008, S. 2210, gültig ab 1.1.2009. Inhaltlich enthält die Regelung nichts Neues, klargelegt wird aber durch die Übernahme in "Abschnitt 1 - Zustimmungsfreie Beschäftigungen" der BeschVerfV, dass nunmehr die Ausländerbehörde allein entscheidet. Die schon bisher nur rein formale Beteiligung der Arbeitsagentur entfällt ganz.

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt. Dies gilt nicht für Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

§ 6a Beschäftigung von Opfern von Straftaten²

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn dem Ausländer als Opfer einer Straftat eine Aufenthaltserlaubnis für seine vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat nach § 25 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist.

§ 7 Härtefallregelung

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8 Familienangehörige von Fachkräften³

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG Familienangehörigen eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG besitzt oder nach den §§ 4, 5, 27, 28 und 31 Satz 1 Nr. 1 BeschV eine Beschäftigung ausüben darf, erteilt werden.“

~~§ 8 Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern⁴~~

~~Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden für~~

~~1. eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, wenn der Ausländer im Inland~~

~~a) einen Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule erworben hat, oder~~

~~b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung,~~

~~c) an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder~~

~~d) an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat, oder~~

~~2. eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, wenn der Ausländer einen Ausbildungsvortrag abschließt.~~

~~Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.~~

§ 9 Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt⁵

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Ausländern erteilt werden, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. ~~drei-zwei~~ Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder

2. sich seit ~~vier-drei~~ Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, ~~oder~~ geduldet oder mit einer Aufenthaltsge-stattung aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nr. 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Ausländer aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgeweist war,

2. einer nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung oder

² § 6a eingefügt durch Artikel 7. des 2. ÄndG zum ZuwG (BGBl 2007, S. 1969 ff.), in Kraft seit 28.08.07

³ § 8 neu gefasst eingefügt durch VO zur Änderung der BeschVerfV und der ArGV, BGBl. 2008, S. 2210, gültig ab 1.1.2009

⁴ geändert durch Artikel 7. des 2. ÄndG zum ZuwG (BGBl 2007, S. 1969 ff.), in Kraft seit 28.08.07

⁵ geändert durch Artikel 7. des 2. ÄndG zum ZuwG, (BGBl 2007, S. 1969 ff.), in Kraft seit 28.08.07

3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.
- (3) Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nr. 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet.
- (4) Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

Abschnitt 3 - Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

§ 10 Grundsatz⁶

Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, ~~oder~~ geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die §§ 39 bis 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. ~~Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Zustimmung nach Satz 3 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.⁷~~

(2) Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG erteilt

1. für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder
2. wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

§ 11 Versagung der Erlaubnis

Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

Teil 2 - Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

§ 12 Zuständigkeit

- (1) Die Entscheidung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung trifft die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ort der Beschäftigung der betreffenden Person liegt. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebes oder der Niederlassung des Arbeitgebers befindet. Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle des Arbeitgebers als Beschäftigungsort.
- (2) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zuständigkeit für bestimmte Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs übertragen.

§ 13 Beschränkung der Zustimmung

- (1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann hinsichtlich
1. der beruflichen Tätigkeit,
 2. des Arbeitgebers,
 3. des Bezirkes der Agentur für Arbeit und
 4. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit
- beschränkt werden.
- (2) Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt

§ 14 Reichweite der Zustimmung

- (1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

⁶ § 10 Absatz 1 Satz 1 geändert, Satz 3 und 4 gestrichen, Absatz 2 neu eingefügt durch VO zur Änderung der BeschVerfV und der ArGV, BGBl. 2008, S. 2210, gültig ab 1.1.2009

⁷ Satz 3 und 4 eingefügt durch Artikel 7. des 2. ÄndG zum ZuwG, (BGBl 2007, S. 1969 ff.), in Kraft seit 28.08.07

(2) Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort. Ist der Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt worden, gilt die Zustimmung abweichend von Satz 1 für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes nicht fort.

(3) Absatz 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die erteilte Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.

(4) Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, erlischt sie mit der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses.

§ 15 Assoziierungsabkommen EWG-Türkei

Günstigere Regelungen des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 1/1981 S. 2) über den Zugang türkischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zum Arbeitsmarkt bleiben unberührt.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

(2) Eine bis zum 31. Dezember 2004 arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommene Beschäftigung gilt ab dem 1. Januar 2005 als zustimmungsfrei.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

**Verordnung
zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung
und der Arbeitsgenehmigungsverordnung**

Vom 10. November 2008

Auf Grund des § 42 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) und des § 288 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

**Änderung der
Beschäftigungsverfahrensverordnung**

Die Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934), geändert durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ausbildung und Beschäftigung
von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung

1. wenn der Ausländer im Inland

- a) einen Schulabschluss an einer allgemein bildenden Schule erworben oder
- b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat,

2. in einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Familienangehörige von Fachkräften

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Familienangehörigen

eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder nach den §§ 4, 5, 27, 28 und 31 Satz 1 Nr. 1 der Beschäftigungsverordnung eine Beschäftigung ausüben darf, erteilt werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 und in Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „geduldet“ die Wörter „oder mit Aufenthaltsgestattung“ eingefügt.

b) Die Sätze 3 und 4 werden Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

1. für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder
2. wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.“

Artikel 2

**Änderung der
Arbeitsgenehmigungsverordnung**

Nach § 12a der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814; 2007 II S. 127) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 12b und 12c eingefügt:

„§ 12b

Fachkräfte aus den neuen
EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige

Die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird Fachkräften mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

§ 12c

Auszubildende aus den neuen
EU-Mitgliedstaaten mit deutschem Schulabschluss

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Staatsangehörige nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die im Ausland einen anerkannten deutschen Schulabschluss erworben haben, für eine quali-

fizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 10. November 2008

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsgenehmigungsverordnung

A. Problem und Ziel

Um Deutschland im internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte zu stärken, hat das Bundeskabinett am 16. Juli 2008 das "Aktionsprogramm der Bundesregierung - Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland" beschlossen. Mit der vorliegenden Verordnung wird den Vorgaben des Aktionsprogramms Rechnung getragen, den Arbeitsmarktzugang von Akademikerinnen und Akademikern aus den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaaten) und ihren Familienangehörigen, von Familienangehörigen von Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten sowie den Zugang zur Ausbildung von in Deutschland lebenden geduldeten Ausländerinnen und Ausländern zu erleichtern.

B. Lösung

Der Arbeitsmarktzugang der Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten sowie ihrer Familienangehörigen und der Familienangehörigen von Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten wird durch Verzicht auf die Vorrangprüfung erleichtert. Gleiches gilt für den Zugang zur Ausbildung von geduldeten Ausländerinnen und Ausländern. Die Agenturen für Arbeit müssen daher künftig nicht mehr prüfen, ob für die konkrete Beschäftigung bzw. Ausbildung deutsche Arbeit- und Ausbildungsuchende oder ihnen hinsichtlich des Arbeits- und Ausbildungsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer wird darüber hinaus auf die Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen mit denen deutscher Beschäftigter verzichtet.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Änderungen der Verordnungen haben keine zusätzlichen Belastungen für die öffentlichen Haushalte zur Folge.

2. Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Änderungen der Verordnungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten. Durch den Wegfall der Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitssuchender sowie der Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen im Fall der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer vermindert sich der Vollzugaufwand der Bundesagentur für Arbeit für die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU und der Zustimmung zur Beschäftigung bzw. Ausbildung in einer nicht bezifferbaren Anzahl von Fällen.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Ordnungsänderungen sind nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird geduldeten Ausländerinnen und Ausländer für eine Berufsausbildung künftig ohne Vorrangprüfung sowie ohne Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen mit denen deutscher Beschäftigter erteilt. Aufgrund des Verzichts auf beide Prüfungen entfällt für die Unternehmen in diesen Fällen die Verpflichtung nach § 39 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes, der Bundesagentur für Arbeit vor der Ausbildung Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen. Die durch den Wegfall der Informationspflicht über die Arbeitsbedingungen eintretende Entlastung für die Wirtschaft wird auf rund 5.000 Euro geschätzt.

b) Bürokratiekosten der Verwaltung und der Bürger

Mit der Verordnung werden für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft. Vielmehr wird das Verfahren für die Zulassung zur Beschäftigung bei den Akademikerinnen und Akademikern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen, bei den Familienangehörigen der Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten sowie zur Ausbildung von geduldeten Ausländern mit der vorgesehenen Aufhebung der Vorrangprüfung inländischer Arbeit- und Ausbildungsuchender vereinfacht. Dies führt zu einer Senkung der Bürokratiekosten bei den damit befassten Agenturen für Arbeit. Darüber hinaus entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von im Jugendalter eingereisten Ausländern zur Ausbildung bzw. Beschäftigung.

Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsgenehmigungsverordnung

Vom 10. November 2008

Auf Grund des § 42 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) und des § 288 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung

Die Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung

1. wenn der Ausländer im Inland

a) einen Schulabschluss an einer allgemein bildenden Schule erworben oder

b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat,

2. in einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Familienangehörige von Fachkräften

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Familienangehörigen eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder nach den §§ 4, 5, 27, 28 und 31 Satz 1 Nr. 1 der Beschäftigungsverordnung eine Beschäftigung ausüben darf, erteilt werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 und in Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „geduldet“ die Wörter „oder mit Aufenthaltsgestattung“ eingefügt.

b) Die Sätze 3 und 4 werden Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

1. für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder

2. wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.“

Artikel 2

Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

Nach § 12a der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 12b und 12c eingefügt:

„§ 12b

Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige

Die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird Fachkräften mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

§ 12c

Auszubildende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten mit deutschem Schulabschluss

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Staatsangehörige nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die im Ausland einen anerkannten deutschen Schulabschluss erworben haben, für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Verwaltungsänderung

Die demografische Entwicklung sowie der Strukturwandel hin zu wissens- und forschungsintensiven Industrien und Dienstleistungen erfordern langfristig ein steigendes Angebot an qualifizierten Fachkräften. Vorrangiges Ziel bleibt die Stärkung des inländischen Erwerbspersonenpotenzials durch Aus- und Weiterbildung inländischer Fachkräfte, die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Älteren und die Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten, insbesondere von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Im Bereich der Hochqualifizierten kann sowohl kurz- als auch langfristig ein zusätzlicher Bedarf auftreten.

Um Deutschland im internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte zu stärken, hat das Bundeskabinett daher am 16. Juli 2008 das "Aktionsprogramm der Bundesregierung – Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland" beschlossen. Das Aktionsprogramm beinhaltet ein Maßnahmenpaket, das Änderungen des Aufenthaltsgesetzes und der Verordnungen zum Ausländerbeschäftigungsrecht erfordert. Mit der vorliegenden Verordnung wird entsprechend dem Aktionsprogramm der Arbeitsmarktzugang von Akademikerinnen und Akademikern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen, von Familienangehörigen von Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten sowie der Zugang zur Ausbildung von in Deutschland lebenden geduldeten Ausländerinnen und Ausländern durch Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsgenehmigungsverordnung erleichtert.

Nach geltendem Recht benötigen Neu-Unionsbürger, mit Ausnahme der Staatsangehörigen von Malta und Zypern, für die bereits die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt, für die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung (§ 39 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz) eine Arbeitserlaubnis-EU. Voraussetzung für die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist, dass für die konkrete Beschäftigung keine deutschen Arbeitssuchenden oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter.

Mit der am 16. Oktober 2007 in Kraft getretenen Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung wurde bereits der Arbeitsmarktzugang von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Fachrichtungen Maschinenbau, Fahrzeugbau und Elektrotechnik aus den neuen EU-Mitgliedstaaten durch Verzicht auf die Vorrangprüfung erleichtert. Künftig wird für alle Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Bulgarien und Rumänien, für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie für ihre Familienangehörigen auf die Vorrangprüfung verzichtet. Um nachteilige Auswirkungen für deutsche Arbeitssuchende oder Beschäftigte zu verhindern, ist von den Agenturen für Arbeit weiterhin im Einzelfall zu prüfen, dass die Arbeitsbedingungen der Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten sowie ihrer Familienangehörigen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter (§ 39 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

Auch bei den Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten werden Zuwanderungsentscheidungen in besonderem Maße von der Frage des Arbeitsmarktzugangs der Ehepartner beeinflusst. Nach geltendem Recht haben die Familienangehörigen von Ausländerinnen und Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 29 Aufenthaltsgesetz erteilt wird, die gleichen Rechte auf Arbeitsmarktzugang wie die Ausländerin oder der Ausländer selbst (§ 29 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz). Sie können danach grundsätzlich zu jeder Beschäftigung zugelassen werden. Ist für den Arbeitsmarktzugang der Ausländerin oder des Ausländers, zu dem der Nachzug erfolgt, eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, benötigen auch die nachziehenden Familienangehörigen diese Zustimmung nach den Vorschriften des § 39 Aufenthaltsgesetz. Künftig wird der Arbeitsmarkt für alle Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten geöffnet. Weiterhin erforderlich bleibt aber die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Aufenthaltsgesetz. Zur Steigerung der Attraktivität Deutschlands als Zielland für ausländische Akademikerinnen und Akademiker wird für deren Familienangehörige die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt. Um das Ziel des Aktionsprogramms, die Fachkräftebasis zu stärken, zu verwirklichen und Wertungswidersprüche innerhalb des Ausländerbeschäftigungsrechts zu vermeiden, wird daneben auch für Familienangehörige von Führungskräften, konzernintern versetzten leitenden Angestellten, Forscherinnen und Forschern, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern und den im Anschluss an ihre Ausbildung in Deutschland tätigen Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen auf die Vorrangprüfung verzichtet. Für die Familienangehörigen der aufgeführten Fachkräfte müssen die Agenturen für Arbeit daher nicht mehr prüfen, ob für die konkrete Beschäftigung deutsche Arbeitssuchende oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen. Weiterhin zu prüfen ist von den Agenturen für Arbeit, dass die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter.

Deutschland will vor allem die Potenziale derjenigen jungen Ausländerinnen und Ausländer nutzen, die durch Integration im Inland mit der deutschen Kultur vertraut sind und hier ihre Ausbildung absolvieren ("Bildungsinländerinnen"). Bislang können geduldete Ausländerinnen und Ausländer nach einjährigem ununterbrochenem recht-

mäßigem Aufenthalt in Deutschland (Wartezeit) mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Aufenthaltsgesetz zu einer Ausbildung zugelassen werden (§ 10 Beschäftigungsverfahrensverordnung). Nach vier Jahren ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen erteilt. Entsprechend dem Aktionsprogramm wird künftig die Zustimmung für eine Ausbildung bereits nach der einjährigen Wartezeit ohne Vorrangprüfung erteilt. Gleichfalls wird auf die Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen verzichtet.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Änderungen der Verordnungen haben keine zusätzliche Belastung für die öffentlichen Haushalte zur Folge.

2. Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Änderungen der Verordnungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten. Durch den Wegfall der Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitsuchender sowie der Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen im Fall der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer vermindert sich der Vollzugaufwand der Bundesagentur für Arbeit für die Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung bzw. Ausbildung in einer nicht bezifferbaren Anzahl von Fällen.

III. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Ordnungsänderungen sind nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird geduldeten Ausländerinnen und Ausländer für eine Berufsausbildung künftig ohne Vorrangprüfung sowie ohne Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen mit denen deutscher Beschäftigter erteilt. Aufgrund des Verzichts auf beide Prüfungen entfällt für die Unternehmen in diesen Fällen die Verpflichtung nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz, der Bundesagentur für Arbeit vor der Ausbildung Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen. Die durch den Wegfall der Informationspflicht über die Arbeitsbedingungen eintretende Entlastung für die Wirtschaft wird auf rund 5.000 Euro geschätzt.

b) Bürokratiekosten der Verwaltung und der Bürger

Mit der Verordnung werden für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft. Vielmehr wird das Verfahren für die Zulassung zur Beschäftigung bei den Akademikerinnen und Akademikern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen, bei den Familienangehörigen der Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten sowie zur Ausbildung von geduldeten Ausländern mit der vorgesehenen Aufhebung der Vorrangprüfung inländischer Arbeit- und Ausbildungsuchender vereinfacht. Dies führt zu einer Senkung der Bürokratiekosten bei den damit befassten Agenturen für Arbeit. Darüber hinaus entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von im Jugendalter eingereisten Ausländern zur Ausbildung bzw. Beschäftigung.

V. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3a)

Mit der Regelung entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von im Jugendalter eingereisten Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildung bzw. Beschäftigung, da bereits jetzt weder eine Vorrangprüfung noch eine Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen vorgesehen ist.

Zu Nummer 2 (§ 8)

In Umsetzung des Aktionsprogramms verzichtet die Neuregelung für die Familienangehörigen von Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten auf die Vorrangprüfung. Um das Ziel des Aktionsprogramms, die Fachkräftebasis zu stärken, zu verwirklichen und Wertungswidersprüche innerhalb des Ausländerbeschäftigungsrechts zu vermeiden, wird daneben auch für Familienangehörige von Führungskräften, konzernintern versetzten leitenden Angestellten, Forscherinnen und Forschern, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern und den im Anschluss an ihre Ausbildung in Deutschland tätigen Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen auf die Vorrangprüfung verzichtet. Die Agenturen für Arbeit müssen daher künftig nicht mehr prüfen, ob für die konkrete Beschäftigung deutsche Arbeitsuchende oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Nach der geltenden Regelung des § 10 Satz 3 Beschäftigungsverfahrensverordnung wird geduldeten Ausländern nach vier Jahren Aufenthalt die Zustimmung zur Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt. Auf diese Aufenthaltszeit werden auch Zeiten des Aufenthaltes als Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung angerechnet. Mit Buchstabe a wird klargestellt, dass die Zeiten mit Aufenthaltsgestattung auch auf die Dauer des Aufenthaltes von einem Jahr angerechnet werden, nach der geduldeten Ausländern der Zugang zum Arbeitsmarkt mit Vorrangprüfung ermöglicht wird.

Buchstabe b sieht entsprechend dem Aktionsprogramm vor, bei geduldeten Ausländerinnen und Ausländern künftig die Zustimmung für eine Ausbildung bereits nach der einjährigen Wartezeit ohne Vorrangprüfung zu erteilen. Darüber hinaus wird auf die Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen verzichtet. Da der Bundesagentur für Arbeit in den Fällen des neuen Absatzes 2 kein Ermessensspielraum verbleibt, sieht die Neuformulierung einen Anspruch auf die Zustimmung vor.

Zu Artikel 2

Zu § 12b

Mit der neuen Vorschrift des §12b wird für alle Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie für ihre Familienangehörigen auf die Vorrangprüfung verzichtet. Die Agenturen für Arbeit müssen daher künftig nicht mehr prüfen, ob für die konkrete Beschäftigung deutsche Arbeitsuchende oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen. Als der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sind - unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung - auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden. Der Begriff des Hochschulabschlusses erfasst neben universitären Abschlüssen auch Fachhochschulabschlüsse. Als abgeschlossenes Hochschulstudium gelten darüber hinaus Ausbildungen, deren Abschlüsse durch das Landesrecht einem Hochschulabschluss gleichgestellt sind (z. B. Studium an einer Berufsakademie in einzelnen Bundesländern).

Zu § 12c

Die nach der neuen Vorschrift des § 12c vorgesehene Arbeitsgenehmigungsfreiheit soll sicherstellen, dass Neu-Unionsbürger, die einen deutschen Schulabschluss an einer Schule in ausländischer Trägerschaft erworben haben, in gleicher Weise wie die drittstaatsangehörigen Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen zur betrieblichen Berufsausbildung in Deutschland zugelassen werden. Dies trifft beispielsweise auf Neu-Unionsbürger zu, die als Absolventinnen und Absolventen des Galabov-Gymnasiums Sofia, des Deutschen Gymnasiums Tallinn, des Deutschen Goethe-Kollegs Bukarest, des Nikolaus-Lenau-Lyzeums in Temeswar (Rumänien), des Staatlichen Gymnasiums UDT Poprad (Slowakische Republik) oder des Spezialgymnasiums F.X. Saldy Liberec (Tschechische Republik) die allgemeine deutsche Hochschulreife erworben haben. Nach Abschluss der Ausbildung haben die Neu-Unionsbürger einen Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung-EU, die uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet (§ 12a Abs. 1 Arbeitsgenehmigungsverordnung).

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

[Abschrift. Anlage zur Kabinettsvorlage für den 03.11.2004, vom Bundeskabinett so beschlossen am 03.11.2004. Die vom zuständigen Bundesministerium für Wirtschafts- und Arbeit zu erlassende VO ist im Bundesrat und Bundestag nicht zustimmungspflichtig und daher in der am 03.11.2004 beschlossenen Form am 01.01.2005 in Kraft getreten].

Vorblatt

Entwurf einer Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV)

A. Problem und Ziel

Die Neuregelungen des Zuwanderungsgesetzes treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig werden damit das geltende Ausländer- und das Arbeitsgenehmigungsrecht abgelöst. Bis zum Jahresende müssen daher die zur Durchführung der gesetzlichen Neuregelungen erforderlichen Verordnungsregelungen erlassen werden.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden die bisher hauptsächlich in der Arbeitsgenehmigungsverordnung enthaltenen Verfahrensregelungen und Zulassungsvoraussetzungen im Wesentlichen fortgeführt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand der Arbeitsverwaltung für die Durchführung des neuen Steuerungs- und Zustimmungsverfahrens beim Arbeitsmarktzugang wird wegen der gegenüber dem geltenden Arbeitsgenehmigungsrecht nahezu identisch zu prüfenden Voraussetzungen in etwa gleich bleiben.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf

Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung - BeschVerfV)

Vom

Auf Grund des § 42 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1950), des § 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I. S. 1361), der durch Artikel 3 Nr. 39 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1950) eingefügt wurde, und des § 288 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 BGBl. I S. 594, 595), von denen § 288 durch Artikel 1 Nr. 164 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Teil 1

Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

Abschnitt 1

Zustimmungsfreie Beschäftigungen

§ 1

Grundsatz

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für Ausländer,

1. die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die kein Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung ist (§§ 17, 18 und 19 des Aufenthaltsgesetzes) oder die nicht schon aufgrund des Auf-

...

enthaltsgesetzes zur Beschäftigung berechtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes),

2. denen der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist (§ 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes) und

3. die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen

kann in den Fällen der §§ 2 bis 4 ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.

§ 2

Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung

Die Ausübung von Beschäftigungen nach § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr. 1 bis 3, §§ 5, 7 Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der Beschäftigungsverordnung kann Ausländern ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

§ 3

Beschäftigung von Familienangehörigen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 4

Sonstige zustimmungsfreie Beschäftigungen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

Abschnitt 2
Zustimmungen zu Erlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung
ohne Vorrangprüfung

§ 5

Grundsatz

Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes nach den Vorschriften dieses Abschnitts erteilen.

§ 6

Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt. Dies gilt nicht für Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

§ 7

Härtefallregelung

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8

Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden für

1. eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, wenn der Ausländer im Inland
 - a) einen Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule erworben hat, oder
 - b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung,
 - c) an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder
 - d) an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit

teilgenommen hat, oder

2. eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, wenn der Ausländer einen Ausbildungsvertrag abschließt.

Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

§ 9

Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Ausländern erteilt werden, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. drei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder

2. sich seit vier Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt oder geduldet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nr. 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Ausländer aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
2. einer nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung oder
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nr. 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet.

(4) Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

Abschnitt 3

Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

§ 10

Grundsatz

Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die §§ 39 bis 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

§ 11

Versagung der Erlaubnis

Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

Teil 2

Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

§ 12

Zuständigkeit

(1) Die Entscheidung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung trifft die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ort der Beschäftigung der betreffenden Person liegt. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebes oder der Niederlassung des Arbeitgebers befindet. Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle des Arbeitgebers als Beschäftigungsort.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zuständigkeit für bestimmte Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs übertragen.

§ 13

Beschränkung der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann hinsichtlich

1. der beruflichen Tätigkeit,

...

2. des Arbeitgebers,

3. des Bezirkes der Agentur für Arbeit und

4. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit
beschränkt werden.

(2) Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt.

§ 14

Reichweite der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort. Ist der Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt worden, gilt die Zustimmung abweichend von Satz 1 für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes nicht fort.

(3) Absatz 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die erteilte Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.

(4) Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, erlischt sie mit der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses.

Teil 3
Schlussvorschriften

§ 15
Assoziierungsabkommen EWG-Türkei

Günstigere Regelungen des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 1/1981 S. 2) über den Zugang türkischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zum Arbeitsmarkt bleiben unberührt.

§ 16
Übergangsregelung

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

(2) Eine bis zum 31. Dezember 2004 arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommene Beschäftigung gilt ab dem 1. Januar 2005 als zustimmungsfrei.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Zweck der vorliegenden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassenden Verordnung ist es, auf der Basis der Ermächtigungsgrundlage in § 42 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes), den Arbeitsmarktzugang von im Inland lebenden Ausländern zu regeln, soweit dies nicht durch das Gesetz vorgesehen ist. Diese Verordnung soll zudem das allgemeine Verfahren zur Erteilung von Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit (nachfolgend: Arbeitsverwaltung) von Nebenbestimmungen der Zustimmungen und die Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis normieren.

Das Zustimmungserfordernis der Arbeitsverwaltung bezieht sich bei bereits in Deutschland lebenden Ausländern regelmäßig nicht nur auf Zulassungen zu Aufenthalten zum Zweck der Erwerbstätigkeit (vierter Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes), sondern nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG auch auf Beschäftigungsaufnahmen, die im Rahmen von Aufenthalten zu anderen Zwecken (z.B. Familiennachzug) erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 - Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

Zu Abschnitt 1 – Zustimmungsfreie Beschäftigungen

Regelungsbereich dieses Abschnitts sind Zulassungen zum Arbeitsmarkt, bei denen nicht schon das Aufenthaltsgesetz selbst für im Inland lebende Ausländer den Arbeitsmarktzugang unmittelbar und ohne das Erfordernis einer Zustimmung der Arbeitsverwaltung vorsieht. Das ist zum Beispiel der Fall beim Erhalt einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 1 Satz 2, bei befristeten Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 1 Satz 4 und Absatz 2 (für anerkannte Asylberechtigte und andere GFK-Flüchtlinge vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis), in § 28 Abs. 5 (beim Familiennachzug zu Deutschen) und in § 29 Absatz 5 (beim Familiennachzug zu Ausländern, bevor ggf. ein eigenständiges Aufenthaltsrecht entsteht) sowie nach § 31 Abs. 1 Satz 2 (beim eigenständigen Aufenthaltsrecht von nachgezogenen Ehegatten).

Zu § 1 - Grundsatz

Die Vorschrift regelt als Ausnahme vom Grundprinzip des Zustimmungserfordernisses durch die Arbeitsverwaltung zur Ausübung einer Beschäftigung im Falle von anderen Aufenthaltswegen als dem der Erwerbstätigkeit, dass bei Aufenthalten zu anderen Zwecken gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 60a des Aufenthaltsgesetzes und § 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes Ausländern die Ausübung einer Beschäftigung durch diese Rechtsverordnung in den Fällen der §§ 2 bis 4 zustimmungsfrei erlaubt werden kann.

Zu § 2 – Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung

Der Zugang zu zustimmungsfreien Beschäftigungen nach dem ersten Abschnitt der Beschäftigungsverordnung steht dem in § 1 genannten Personenkreis wie Neueinreisenden aus dem Ausland offen.

Zu § 3 - Familienangehörige

Die zustimmungsfreie Zulassungsmöglichkeit des bisher geltenden § 9 Nr. 1 Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Betriebsverfassungsgesetzes wird für die Familienangehörigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihrem Arbeitgeber oder ihrer Arbeitgeberin leben, übernommen.

Zu § 4 - Sonstige zustimmungsfreie Beschäftigungen

Diese Bestimmung führt die zustimmungsfreie Zulassungsmöglichkeit aus § 9 Nr. 1 ArGV i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Betriebsverfassungsgesetzes fort. Bei diesen Personengruppen dient die Beschäftigung in erster Linie nicht dem Erwerb.

Zu Abschnitt 2 – Zustimmungen zu Erlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung

Zu § 5 – Grundsatz

Bei bestimmten Fallkonstellationen oder Personengruppen kann bei der Zustimmungserteilung durch die Arbeitsverwaltung von der Vorrangprüfung abgesehen werden. Dabei finden zum einen integrative Vorleistungen der Ausländer oder zum anderen in der Person liegende besondere Umstände Berücksichtigung. Ebenfalls soll grundsätzlich nicht in bestehende Arbeitsverhältnisse bei deren Fortsetzung eingegriffen werden. Dadurch tritt zum Teil auch eine Verfahrensvereinfachung ein.

Zu § 6 - Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

Die Vorschrift sieht entsprechend der geltenden Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ArGV vor, dass bei Personen, die ihre Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber über die Geltungsdauer einer zur Ausübung dieser Beschäftigung erteilten Zustimmung hinaus fortsetzen wollen, die weitere Zustimmung ohne erneute Arbeitsmarktprüfung erteilt werden kann. Diese Regelung dient zum einen dem Interesse der Betriebe an der Weiterbeschäftigung eines eingearbeiteten Arbeitnehmers. Nach einjährigem Bestand des Beschäftigungsverhältnisses ist es zum anderen unter Abwägung aller Interessen – insbesondere des Vorrangs von bevorrechtigten Bewerbern und des Vertrauensschutzes der beteiligten Vertragspartner - darüber hinaus auch sozialpolitisch angemessen, von einer erneuten Arbeitsmarktprüfung abzusehen. Ausgeschlossen bleibt allerdings wie bisher, dass mit der Regelung Ansprüche auf eine weitere Erteilung der Zustimmung ohne Vorrangprüfung in den Fällen entstehen, in denen die betreffende Person lediglich zu einer von vornherein begrenzten Zeit zur Beschäftigung im Bundesgebiet

zugelassen worden ist. Satz 2 stellt deshalb klar, dass die Regelung des Satzes 1 grundsätzlich nicht für befristete Beschäftigungen gilt.

Zu § 7 - Härtefallregelung

Mit dieser Regelung soll die bestehende Härtefallregelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ArGV übernommen werden, dies entspricht auch der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages zum Entwurf des Zuwanderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 14/8414).

Zu § 8 - Ausbildung und Beschäftigung von ausländischen Jugendlichen

Die Vorschrift folgt im Wesentlichen der Regelung des § 2 Abs. 3 und 4 ArGV und der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages zum Entwurf des Zuwanderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 14/8414). Aus integrationspolitischen Gründen gibt die Regelung ausländischen Jugendlichen einen uneingeschränkten Zugang zur Ausbildung und Beschäftigung, auch soweit sie dieses Recht nicht schon auf Grund des Aufenthaltsgesetzes (§ 29 Abs. 5 AufenthG) haben. Angesichts der schwierigen Ausbildungsplatzsituation und den vorgesehenen Regelungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) ist diesen ausländischen Jugendlichen – ohne Aufgabe des politischen Ziels, Ausbildung für alle Jugendlichen zu ermöglichen – notfalls auch der erleichterte Arbeitsmarktzugang zu gewähren.

Zu § 9 - Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder ohne längerfristigem Voraufenthalt

Personen, die sich durch langjährigen Aufenthalt oder mehrjährige Beschäftigung in Deutschland bereits in einem wesentlichen Umfang integriert haben, wird das Recht auf Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung eingeräumt. Dies soll ergänzend zu der Möglichkeit einer aufenthaltsrechtlichen Verfestigung durch eine Niederlassungserlaubnis geschehen, die generell mit einem freien Arbeitsmarktzugang verbunden ist. Die Regelung nimmt die in § 286 SGB III enthaltenen Grundgedanken auf und passt sie an das neue Zeitgefüge des Aufenthaltsgesetzes entsprechend an. Nach der arbeitsmarktlichen Verfestigung entfällt bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Arbeitsmarktvorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit. Die nach dem Aufenthaltsgesetz anerkannten Unterbrechungszeiten werden auch hier berücksichtigt.

Im zweiten Absatz wird bestimmt, welche Beschäftigungszeiten nicht zur Erlangung eines Arbeitsmarktzugangs ohne Vorrangprüfung angerechnet werden. Vor einer zwischenzeitlichen Ausreise liegende Aufenthalte sind wie im geltenden Recht nicht berücksichtigungsfähig. In den Nummern 2 und 3 werden - entsprechend dem geltenden Recht - von der arbeitsmarktlichen Verfestigung solche Beschäftigungsaufenthalte ausgenommen, die im geltenden Recht mit einer Aufenthaltserlaubnis (bei nur vorübergehenden Beschäftigungen z. B. von Saisonkräften, Gastarbeitnehmern, Werkvertragsarbeitnehmern, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen etc.) erlaubt wurden. Damit wird auch klargestellt, dass die aus allgemeinen arbeitsmarktlichen Gründen vorgesehene Befristung des § 13 Abs. 2 einer Verfestigung nicht entgegen steht.

Zu Abschnitt 3 - Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

Zu § 10 – Grundsatz

Da Duldungen keine Aufenthaltstitel sind, wird für diese Personengruppe der Arbeitsmarktzugang durch Nutzung der Verordnungsermächtigung des § 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG nach einjährigem geduldeten Aufenthalt (angerechnet darauf werden auch Zeiten eines erlaubten Aufenthaltes) unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 i. V. m. § 39 AufenthG nachrangig eröffnet.

Zu § 11 – Versagung der Erlaubnis

Mit dieser Regelung wird § 5 Nr. 5 der ArGV fortgeführt, wobei zur näheren Bestimmung des Verschuldens Kriterien des § 25 Absatz 5 Satz 4 AufenthG übernommen werden.

Zu Teil 2 – Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

Dieser Abschnitt regelt gemäß der Verordnungsermächtigung des § 42 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG und entsprechend der bisherigen Regelungen in der Arbeitsgenehmigungsverordnung das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Nebenbestimmungen der Zustimmung.

Zu § 12 - Zuständigkeit

Die Vorschrift übernimmt hinsichtlich der Zustimmung die bisher für die Entscheidungen über eine Arbeitsgenehmigung bestehenden Zuständigkeiten. Absatz 1 bestimmt, dass über die Zustimmung innerhalb der Bundesagentur für Arbeit - wie bisher nach § 11 Abs. 1 ArGV - grundsätzlich die örtliche Dienststelle, jetzt die Agentur für Arbeit, entscheidet, in deren Bezirk die betreffenden Personen beschäftigt werden sollen. Absatz 2 ermächtigt die Bundesagentur für Arbeit wie bisher, die Zuständigkeit abweichend davon für besondere Personengruppen im Interesse eines effizienten Verwaltungshandelns auf andere Dienststellen zu übertragen (so bisher § 11 Abs. 5 ArGV).

Die in der Zustimmung liegende Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit ist kein eigenständiger Verwaltungsakt, sondern ein verwaltungsinterner Mitwirkungsakt gegenüber der für die Entscheidung über den Aufenthaltstitel zuständigen Ausländerbehörde. Die Bundesagentur für Arbeit hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit jedoch die ausschließliche Dispositionsbefugnis über die Erteilung und den Fortbestand der Zustimmung. Soweit sie eine erteilte Zustimmung aufhebt und dies gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, ist diese verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis hinsichtlich der Nebenbestimmungen zur Ausübung der Beschäftigung gegenüber dem Ausländer aufzuheben. Dies gilt insbesondere in den Fällen des Widerrufs der Zustimmung (§ 41 AufenthG).

Zu § 13 - Beschränkung der Zustimmung

Absatz 1 der Vorschrift bestimmt, dass die Zustimmung grundsätzlich auf die berufliche Tätigkeit in dem Betrieb, für die sie eingeholt wird, und regional auf den Bezirk der Arbeitsagentur beschränkt werden kann, die über die Zustimmung entschieden hat. Damit soll sichergestellt werden, dass vor einem

Wechsel der Tätigkeit oder des Arbeitgebers erneut geprüft werden kann, ob für die neue Beschäftigung bevorrechtigte Arbeitsuchende zur Verfügung stehen und ob bei einem angestrebten örtlichen Wechsel regionale Unterschiede am Arbeitsmarkt Berücksichtigung finden.

Von der Beschränkung auf den Bezirk der Agentur für Arbeit soll abgesehen werden, wenn ein überregionaler Einsatz, wie z. B. bei Montagetätigkeiten oder wechselnden Arbeitsstellen, erforderlich und üblich ist. Die Festlegung der Lage und Verteilung der Arbeitszeit bei der Zustimmung wird immer dann erforderlich, wenn wegen der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit (z. B. von 15.30 Uhr bis 24.00 Uhr oder von nur zwei Stunden von 21.00 Uhr bis 23.00 Uhr) bevorrechtigte Bewerber zwar zu üblichen Arbeitszeiten, aber nicht zu diesen besonderen Arbeitszeiten zu vermitteln wären.

Absatz 2 der Vorschrift bestimmt, dass die Zustimmung für einen Zeitraum von bis zu längstens drei Jahren erteilt werden kann, soweit die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung nach dieser Verordnung oder den zwischenstaatlichen Vereinbarungen für bestimmte Tätigkeiten keine kürzere zeitliche Höchstgrenze für die Beschäftigung vorsehen oder die Beschäftigung für eine kürzere Dauer vereinbart ist. In den Fällen der Ausbildung soll die Zustimmung für die übliche Ausbildungsdauer erteilt werden. Für Beschäftigungen zur beruflichen Weiterbildung soll die Zustimmung auf die Zeit beschränkt werden, die zur Erreichung des Qualifizierungszieles nachweislich angemessen und notwendig ist. Durch diese Beschränkung soll vor allem auch gewährleistet bleiben, dass die Qualifizierung der Hauptbestandteil der Beschäftigung bleibt. Die von der Bundesagentur für Arbeit bei der Erteilung der Zustimmung definierten Beschränkungen der Beschäftigung sind nach § 4 Abs. 2 Satz 4 AufenthG als unverzichtbarer Bestandteil in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Bei notwendigen Änderungen dieser „Nebenbestimmungen“ der Zustimmung ist der zugrunde liegende Aufenthaltstitel in der Regel nicht betroffen.

Zu § 14 - Reichweite der Zustimmung

Absatz 1 stellt klar, dass die Zustimmung grundsätzlich jeweils nur zu einem bestimmten Aufenthaltstitel, z. B. einem Visum oder einer Aufenthaltserlaubnis, abzugeben ist.

Um jedoch die Notwendigkeit einer erneuten Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für denselben Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Umwandlung des Visums in eine von der Ausländerbehörde ausgestellte Aufenthaltserlaubnis oder bei Verlängerung des Aufenthaltstitels während der Geltungsdauer der Zustimmung zu vermeiden, regelt Absatz 2 Satz 1, dass die Zustimmung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel gilt. Da ein Wechsel aus einem Aufenthalt aus humanitären Gründen in einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung nach § 18 Aufenthaltsgesetz nicht in Betracht kommt, gilt nach Absatz 2 Satz 2 die Zustimmung in diesem Fall nicht fort.

Absatz 3 erweitert die Regelung zur Anbindung der Zustimmung an einen Aufenthaltstitel um die Aufenthaltsgestattung und die Duldung.

Absatz 4 regelt, dass die Zustimmung erlischt, wenn das von der betreffenden Person begründete, an einen bestimmten Arbeitgeber gebundene Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf der Geltungsdauer aufgelöst wird.

Zu Teil 3 - Schlussvorschriften

In diesem Abschnitt werden die sich aus dem Assoziationsabkommen EWG-Türkei ergebenden Rechte, klarstellende Übergangsregelungen und das Inkrafttreten der Verordnung geregelt.

Zu § 15 - Assoziierungsabkommen EWG-Türkei

Mit dieser Regelung wird zur Klarstellung § 13 aus der ArGV übernommen. Eine vergleichbare Bestimmung enthält § 4 Abs. 1 AufenthG bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln.

Zu § 16 – Übergangsregelung

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung stellt sicher, dass von der Arbeitsverwaltung im Arbeitsgenehmigungsverfahren getroffene Vorentscheidungen auch nach dem 1. Januar 2005 fortwirken.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung stellt klar, dass bis zum 31. Dezember 2004 aufgenommene arbeitsgenehmigungsfreie Beschäftigungen mit der Neuregelung durch das Zuwanderungsgesetz und diese Verordnung als zustimmungsfreie Beschäftigungen fortgesetzt werden dürfen.

Zu § 17 - Inkrafttreten

Diese Regelung stellt das gemeinsame Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Zuwanderungsgesetz und den sonstigen dazu erlassenen Verordnungen sicher.